









Ämtliche Erlässe.

Ankündigung.

Nr. 666.

Der beiliegende Ausweis enthält die Erforderniß der im Wege der Subarrondirungs-Verhandlung sicher zu stellenden Militär-Verpflegungs-Artikeln, dann die Termine, an welchen diese Verhandlungen vorgenommen werden.

Ausweis

über die im Subarrondirungswege sicher zu stellenden Militär-Verpflegungs-Bedürfnisse, alles im k. k. Oesterreichischen Maß und Gewicht.

Table with columns: Station, Am Tage, Die Erforderniß besteht (täglich in Portionen, monatlich in), Erforderniß für Durchmärsche von 4 zu 4 Tagen. Rows include Myslenice, Radowice, Andrychau, Sapbusch, Kenty, Biala, Oswiecim, Jordanow.

Anmerkung. Die Subarrondirungs-Verhandlungen werden in den obigen Stationen um die besagte Stunde vorgenommen werden, daher ein jeder Konkurrent noch vor Eintritt dieser Zeit sich im Verhandlungsorte einzufinden und das procentige Vadium gleich zu erlegen haben wird.

Auch müssen alle Preise in Wiener-Währung gestellt werden, und es wird zur ausdrücklichen Behandlungs-Bedingung festgesetzt und darauf geachtet, daß die alternativen Anbote deutlich bestimmt und auf die eine und die andere ganze Zeit, d. i. vom 1. December 1857 bis Ende April 1858 und vom 1. December 1857 bis Ende Juli 1858 nicht aber getheilt wie z. B. für die Zeit vom 1. December 1857 bis Ende April 1858, dann vom 1. Mai bis Ende Juli 1858 mit verschiedenen Preisen in Antrag gebracht werden.

Endlich wird noch bemerkt, daß die zur Abgabe im Subarrondirungswege behandelt werden den festgesetzten Terminen von Fassung zu Fassung in dem Bedarfsorte selbst unmittelbar abzugeben sind, wofür die Bezahlung am Ende eines jeden Monats gegen gestempelte Quittungen in Banknoten oder in sonstigem gesetzlich anerkannten Papiergelde aus der Podgorzer k. k. Militär-Bezirks-Regie und Verrechnungs-Magazins-Kassa geleistet werden, allwo auch alle übrigen Licitations-Bedingnisse über die Qualität der behandelt werden den einzelnen Artikeln und die sonstigen allgemeinen Bestimmungen täglich während den üblichen Amtsstunden eingesehen werden können.

k. k. Militär-Bezirks-Regie und Verrechnungs-Magazins-Verwaltung zu Podgorze, am 15. September 1857.

Offerts-Formulare A.

Ich Endesgefertigter wohnhaft in N. (Ort und Kreis) erkläre hiemit in Folge der Ausschreibung ddo. Podgorze, am 15. September 1857:

- 1 Sage: Eine Portion Brot a 5 1/2 Loth zu dem Preis von — kr. Sage — kr. in W. W.
1 " " dto. Hafer a 1/8 Mehen dto. " " dto.
1 " " dto. Heu a 10 Pfund dto. " " dto.
1 " " dto. Streustroh a 3 Pf. dto. " " dto.
1 " " dto. Einen Bund Lagerstroh a 12 Pf. dto. " " dto.
1 " " dto. Eine n.-öster. kl. hartes Brennholz dto. " " fl. kr. Sage Gulden fr. W. W.
1 " " dto. weiches " dto. " " dto.
1 " " dto. Ein n.-ö. Pfund Unschlittkerzen zu dem Preis von — kr. Sage! — kr. W. W.
1 " " dto. Unschlitt-Talg dto. " " dto.

unter genauer Zubhaltung der kundgemachten Bedingungen und Beobachtung aller sonstigen für solche Subarrondirung bestehenden Contrahirungs-Vorschriften an das k. k. Militär zu nach dem vorbezeichneten Bedarf in der Zeit vom 1. December 1857 bis Ende Juli 1858 oder vom 1. December 1857 bis Ende Juli 1858 abzugeben, und für dieses mein Offert (Beifas für Producenten) mit meinem gesammten Vermögen (Beifas für Handelsleute) mit dem erlegten Vadium von fl. Sage! Gulden Conventions-Münze (im Baaren oder Staatspapieren) haften zu wollen.

N. N. Vor- und Zuname, Stand und Charakter.

Formulare B.

Für das Couvert über das Offert.

An die löbl. k. k. Subarrondirungs-Verhandlungs-Commission zu N. — Offert zur Subarrondirungs-Verhandlung in Folge Kundmachung ddo. Podgorze, am 15. September 1857.

Formulare C.

Für das Couvert zum Vadium oder Depositenchein.

An die löbl. k. k. Subarrondirungs-Verhandlungs-Commission zu N. — Mit dem Vadium oder Depositenchein) pr. fl. CM. zur Subarrondirungs-Verhandlung laut Kundmachung ddo. Podgorze 15. Sept. 1857.

Nr. 4841. Edict. (1129. 2-3)

Vom Neu-Sandez k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, es sei am 19. Juli 1850 zu Neu-Sandez, Ebene Lustgarten ohne Hinterlassung einer lechtwilligen Anordnung verstorben.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort des zu ihrem Nachlasse auf Grund der gesetzlichen Erbfolge berufenen Markus Lustgarten unbekannt ist, so wird derselbe von dem Erbansuche hiemit mit dem Beifas in Kenntniß gesetzt, daß die Erbschaft, wenn er während Eines Jahres von dem unten gesetzten Tage weder selbst erscheinen noch einen Bevollmächtigten bestellten Curator Hrn. Adv. Dr. Bersohn angetreten, die Abhandlung gepflogen und der ihm gebührende reime Nachlaß bis zum Beweise seines Todes oder seiner erfolgten Todeserklärung für ihn bei Gericht aufbewahrt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes. Neu-Sandez, am 17. August 1857.

Nr. 5116. Edict. (1131. 2-3)

Vom Neu-Sandez k. k. Kreisgerichte wird dem dem Wohnorte nach unbekanntem Hrn. Johann Guminski mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider ihn Hr. Anton Paleh wegen Zahlung der Wechselsumme pr. 1250 fl. f. N. G. de präf. 2. Mai 1857 die Klage ausgetragen, worüber unterm 6. Mai l. J. 3. 2607 die Zahlungsaufgabe erloschen ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu dessen Verständigung von dieser ausgetragenen Klage und der hierüber erfolg-

ten Zahlungsaufgabe den Hrn. Advokaten Dr. Zielinski mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Micewski als Curator bestellt, und demselben die obige Klage sammt der Zahlungsaufgabe eingehändigst. Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes. Neu-Sandez, am 26. August 1857.

Nr. 9127. Kundmachung. (1132. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Johann Kotiers seine Befugniß zur Führung einer gemischten Waarenhandlung in Wieliczka mit der Firmazeichnung Joh. Kotiers in das hiergerichtliche Handlungsprotokoll eingetragen wurde.

Aus dem Rathe der k. k. Kreisgerichtes. Tarnow, den 25. August 1857.

Nr. 661. Kundmachung. (1140. 2-3)

Die für das westliche Regierungsgebiet in Krakau eingesetzte staatsrechnungswissenschaftliche Prüfungs-Commission, wird für das Studienjahr 1858, ihre Functionen vom October 1857 an, wieder aufnehmen, und dieselben für Auswärtige in den letzten drei Tagen eines jeden Monats bis Ende Juli 1858 fortsetzen.

Um zur Prüfung zugelassen werden, wird Folgendes zu beobachten sein: a) Haben die Bewerber in ihren Gesuchen das Vaterland, den Geburtsort, die Religion, die zurückgelegten Studien, und ihr dormaliges Domizil genau anzugeben und nachzuweisen.

b) Jene Bewerber welche in Krakau domiciliren, haben sich auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 17. November 1852 noch mit einem Frequentationszeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die öffentlichen Vorlesungen über Verrechnungskund an der k. k. Jagellonischen Hochschule durch ein ganzes Jahr gehört haben.

c) Auswärtige Bewerber welche der Gelegenheit zum Besuche der Vorlesungen ermangelten haben die bei ihrem Selbststudium benützten theoretischen Hülfsmittel nachzuweisen, zugleich aber darzutun, daß sie entweder das Unterghymnasium, oder den kommerziellen Lehrkurs an einem technischen Institute, oder die Dberrealschule, mit gutem Erfolge zurücklegten, oder aber daß sie sich im Kassa oder im Komptabilitäts-Dienste der öffentlichen oder einer städtischen Gemeinde Verwaltung bereits verwenden.

d) Wenigstens 24 Stunden vor der Vornahme der Prüfung, haben die ad c. bezeichneten Bewerber, die Prüfungstage von Acht Gulden CM. unter Verweisung der schriftlichen Bewilligung zur Ablegung der Prüfung, an die Verlagskassa der k. k. Staatsbuchhaltung zu erlegen, und die hierüber vom Expeditor ausgestellte Bescheinigung im Vorstandsbureau nebst einer 15 kr. Stempelmarke abzugeben.

Diejenigen Kandidaten, welche gehörig vorbereitet, diese Prüfung abzulegen wünschen, werden wenn sie in Krakau domiciliren und Frequentationszeugnisse besitzen, ihre mit dem erforderlichen Nachweisungen belegten Gesuche, nebst einer 15 kr. Stempelmarke, dem Vorstande der Commission persönlich zu überreichen haben welche

ihnen sogleich Ort, Tag und Stunde der Prüfung mündlich bekannt geben wird, dagegen haben Auswärtige, wenigstens 3 Wochen vor dem Schlusse des Monats in welchem sie die Prüfung abzulegen wünschen, ihre Gesuche frankirt durch die Post, jene aber welche in einem öffentlichen oder Komunaldienste stehen, durch ihre vorgelegte Behörde einzufenden, und werden auch auf diesem Wege beschieden werden.

Von der k. k. staatsrechnungswissenschaftlichen Prüfungs-Commission. Krakau, am 20. September 1857.

Nr. 20359. Licitations-Ankündigung. (1141. 2-3)

Vom Magistrate der k. Hauptstadt Krakau wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Sicherstellung des Beheizungsmaterials für den Magistrate, seiner Hilfs- und Unterämter, und zwar 3577 Ztr. 39 1/2 Pfd. Steinkohlen, und 53 1/2 Klafter Kiefer-Scheiter-Holzes für den Winter 1857/8, am 5. October l. J. in Magistrategebäude beim I. Departement um 10 Uhr Vormittags eine Versteigerung abgehalten werden wird.

Der Ausrufspreis beträgt für 1 Ztr. Steinkohlen 21 kr. CM. und 1 Kfr. Kiefer-Holzes 9 fl. 30 kr. CM. Das Vadium beträgt 125 fl. CM. Schriftliche Offerten werden auch angenommen. Die Licitationsbedingungen werden am Tage der Licitation verlaubar gemacht werden. Krakau, am 19. September 1857.

Nr. 20359. Ogłoszenie licytacji.

Magistrat król. głównego Miasta Krakowa podaje do powszechnej wiadomości, iż celem dostawy opału dla Biór Magistratu na rok 1857/8 a mianowicie 3577 centnarów 39 1/2 funt. węgla kamiennego i 53 1/2 sag drzewa sosnowego odgędzie się w dniu 5. Października 1857 w gmachu Magistratu w Biórze I. Departamentu o godzinie 10, przed południem publiczna licytacja.

Na pierwsze wywołanie ustanawia się cena w kwocie 21 kr. m. k. za cent. węgla, a 9 Zlr. 30 kr. za sag drzewa.

Vadium wynosi 125 Zlr. m. k. Deklaracje pisemne będą także przyjmowane. Warunki licytacji ogłoszone będą przed rozpoczęciem licytacji. Kraków, dnia 19. Września 1857.

Nr. 6461. Kundmachung. (1143. 2-3)

Am 13. October l. J. wird in Wieliczka abermals ein solches Grubenfest statt finden, welches um 8 Uhr Morgens beginnt, und um 12 Uhr Mittags beendet sein dürfte.

Zum Besuche dieses Festes steht dem P. T. Publicum der um 6 Uhr 30 Minuten Morgens von Krakau abgehende und um 7 Uhr 15 Min. Morgens einlangende Zug XXIII. zur Verfügung.

Für die Rückfahrt wird am selben Tage ein eigener Separatzug eingeleitet, welcher um 2 Uhr 10 Minuten Nachmittags abgeht, und um 2 Uhr 55 Minuten in Krakau eintrifft, so daß diejenigen P. T. Herren Reisenden, welche noch an demselben Tage die Fahrt in der Richtung gegen Oswiecim und Wien fortsetzen wollen, den um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittags von Krakau abgehenden regelmäßigen Personenzug Nr. IV. benützen können.

k. k. Betriebs-Direction der östlichen Staatsbahn. Krakau, am 23. September 1857.

Nr. 2316. Edict. (1144. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Bochnia wird den, dem Aufenthaltsorte unbekanntem Hrn. Jakob Schwabe und Bert Maiselles, und im Falle deren Ablebens, ihren dem Namen und Aufenthalte nach unbekanntem Erben und Rechtsnehmern hiemit bekannt gegeben, es habe gegen dieselben sub. präf. 28. Mai d. J. 3. 2316 Zr. Maria Trunz eine Rechtsklage, wegen Ertheilung der Bewilligung zur Ertrabation der, die Realität N. Con. 385/21 in Bochnia für die beiden Erben, aus Anlaß der, mittheilt des Vertrages vom 4. September 1832 den Bochniaer Weidemeistern überlassenen Verfertigung und Lieferung der Aerial-Salzpfässer belastenden Caution, im unbestimmten Betrage, eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Verhandlungstermin auf den 4. November d. J. um 9 Uhr Vormittags bestimmt worden.

Da der Beklagten Aufenthaltsort unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksamt als Gericht zu ihrer Vertretung auf ihre Gefahr und Kosten den Bochniaer Bürger Hrn. Laurenz Pisch zum Curator aufgestellt, mit welchem diese Streitfache nach den für Galizien geltenden Gesetzen durchgeführt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem ernannten Curator mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und solchen diesem Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verteidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabäumung entstehenden Folgen selbst zuschreiben müßten.

k. k. Bezirksamt als Gericht. Bochnia, am 12. September 1857.

